ARV/ 865 /2004



VERFÜGUNG

vom 10. August 2004

Winterthur. Bau- und Zonenordnung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. 369/2001 genehmigte die Baudirektion die mit Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 3. Oktober 2000 festgesetzte neue Bau- und Zonenordnung. Verschiedene Areale wurden wegen hängiger Rechtsmittelverfahren von der Genehmigung ausgenommen. Mit Schreiben vom 14. Juni 2004 ersucht der Stadtrat von Winterthur um Genehmigung der Festlegung für das Fehlmann-Areal, die aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens vom Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur neu beschlossen worden ist.

Mit Beschluss vom 3. Oktober 2000 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur die Grundstücke im Geviert Römerstrasse, Palmstrasse, Seidenstrasse und Adlerstrasse (Fehlmann-Areal) mit Ausnahme der Liegenschaften Adlerstrasse 12 und 14 der Wohnzone W3/2,6 mit Empfindlichkeitsstufe III (ES III) zugewiesen. Gegen diese Festlegung wurden bei der Baurekurskommission IV Rekurse erhoben. Die Baurekurskommission IV hiess die Rekurse im Sinne der Erwägungen gut. Die Zuweisung der Grundstücke im Geviert Römerstrasse, Palmstrasse, Seidenstrasse und Adlerstrasse wurde, mit Ausnahme der Liegenschaften Adlerstrasse 12 und 14 zur Wohnzone W3/2,6, aufgehoben (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 2004).

Mit Beschluss vom 22. März 2004 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur das Geviert Römerstrasse, Adlerstrasse, Seidenstrasse und Palmstrasse der Quartiererhaltungszone mit ES II zugewiesen. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Mai 2004 und des Bezirksrates Winterthur vom 24. Mai 2004 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel ergriffen worden. Das Referendum wurde nicht ergriffen.



Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 22. März 2004 wird bezüglich der Festsetzung der Quartiererhaltungszone QEZ mit ES II für das Geviert Römerstrasse, Palmstrasse, Seidenstrasse und Adlerstrasse ("Fehlmann-Areal") genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 10. August 2004 041319/Obl/Zst

ARV Amt für Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug: